



Die Pflicht in die Schule zu gehen

Was Schul-pflicht ist:

In Sachsen gibt es eine Schul-pflicht.

Das bedeutet:

Alle Kinder müssen in die Schule gehen.

Und bei Schul-veranstaltungen mitmachen.

Jugendliche (ältere Kinder) unter 18 Jahren müssen das auch.

Das steht so in einem Gesetz.

Wer in die Schule muss:

Wann die Schulpflicht beginnt

hängt davon ab:

Wann hat das Kind Geburtstag.

Es geht immer um das Jahr

in dem das Kind 6 Jahre alt wird.

Wenn der Geburtstag im Juni ist

oder noch vor Juni

dann wird das Kind in dem Jahr Schul-pflichtig.

Wir nennen das "reguläre Einschulung".

Regulär bedeutet: Normal.

Wer in die Schule darf:

Wenn der Geburtstag

im Juli oder August oder September ist

können die Eltern entscheiden:

"Soll das Kind in die Schule".

Wir nennen das "Kann-Kinder".

Weil Sie in die Schule können.

Aber nicht müssen.

Wenn der Geburtstag

im Oktober oder November oder Dezember ist

können die Eltern auch entscheiden:

"Soll das Kind in die Schule".

Aber das Kind muss so weit sein.

Es muss groß genug und klug genug sein.

Sonst darf es erst im nächsten Jahr in die Schule.

Wir nennen das "vorzeitige Einschulung".

Was Schul-pflicht für die Eltern bedeutet:

Wenn ein Kind erst einmal in die Schule geht
wird es auch Schul-pflichtig.
Dann dürfen die Eltern nicht mehr sagen:
"Das Kind soll doch nicht in die Schule gehen."

Das Kind muss dann in eine Grund-schule angemeldet werden.
Für die erste Klasse.

Es ist entweder eine Grund-schule aus dem Grund-schul-bezirk (Gebiet).
Oder eine Grund-schule in "freier Trägerschaft".
Das sind Grund-schulen die zu keinem Grund-schul-bezirk gehören.

Wann die Schul-pflicht wieder aufhört:

Wenn der Jugendliche (älteres Kind)
18 Jahre alt wird
und keine Ausbildung macht.
Dann gibt es auch keine Schul-pflicht mehr.

Aber:
Wenn der Jugendliche eine Berufs-ausbildung macht
dann hat er Schul-pflicht in der Berufs-schule.

Beratung zu Bildung für Ausländer

Alle Kinder sollen in der Schule gut zurecht-kommen.
Auch Kinder die nicht so gut Deutsch können.

Deshalb gibt es eine Beratung.
Da wird besprochen:

- Wie kann das Kind Deutsch lernen.
- Soll das Kind vor der Schule einen Deutsch-kurs machen.
- Soll das Kind auch seine Mutter-sprache lernen.

Diese Beratung ist vom Landesamt für Schule.
In Dresden.

Wenn Ihr Kind nicht gut Deutsch kann
dann melden Sie sich für die Beratung an.
Die Beratung heißt "Besondere Bildungs-beratung".

Sie können sich mit E-Mail anmelden.
Dazu schreiben Sie eine E-Mail an die Adresse:
daz-bildungsberatung-d@lasub.smk.sachsen.de

Schreiben Sie dazu:
"Ich möchte eine einfache Antwort".

Sie können sich auch am Telefon anmelden.
Dazu rufen Sie an.
Die Telefon-nummer ist:
0351 8439 113

Wenn Sie einen Termin (Zeitpunkt) haben
müssen Sie hingehen.
Die Adresse ist:
Landesamt für Schule und Bildung

Abteilung 2 - Schulen
Großenhainer Straße 92
01127 Dresden

Die Termine werden gemacht für Montag.
Am Morgen von 9 bis 11 Uhr.
Oder am Nachmittag von 13 bis 16 Uhr.

Wenn Sie da hingehen
bringen Sie bitte diese Papiere mit:

- Ihren Ausweis oder Reise-pass.
- Ausweis oder Reise-pass vom Kind.
- Melde-bescheinigung vom Kind.
Darin steht wo das Kind wohnt.
- Wenn Ihr Kind
im Ausland in der Schule war:
dann das letzte Zeugnis von da.

Vorbereitungs-klasse

Kinder die nicht gut Deutsch können
gehen in eine "Vorbereitungs-klasse".
Hier lernen sie Deutsch.

Damit sie danach in den normalen Unterricht können.

Integration nach und nach

Kinder in der Vorbereitungs-klasse
sollen später in die normale Klasse.

Das passiert schon nach ein paar Wochen.
Da geht das Kind nur kurz in die normale Klasse.
Und dann immer mehr.

Am Anfang in Schulfächern
wo Sprache nicht so wichtig ist.
Zum Beispiel Musik.

Wir schauen:
Wie schnell lernt das Kind Deutsch.
Und wie schnell findet es Freunde.

Irgendwann geht das Kind dann
nur noch in den normalen Unterricht.
Das dauert höchstens ein und ein halbes Jahr.
Danach ist das Kind ein ganz normaler Schüler.
Und hat die gleichen Möglichkeiten
wie alle anderen auch.

Die Mutter-sprache lernen:

Wir denken:
Es ist sehr gut
wenn ein Kind mehrere Sprachen kann.

Das wollen wir fördern (helfen).
Die Kinder können in der Schule

auch ihre Muttersprache lernen.

- Das ist freiwillig.
- Das ist zusätzlich zum normalen Unterricht.
- Das geht nur wenn es Lehrer dafür gibt.
- Das ist kostenlos. Sachsen bezahlt es.
- Die Schule sagt ihnen welche Sprachen gehen.

Untersuchung bei dem Arzt:

Kinder sollen gesund sein.
Das ist wichtig zum Lernen.
Deshalb sagt das Schul-gesetz:
Schul-ärzte müssen alle Kinder untersuchen.
In dem Jahr
bevor das Kind in die Schule kommt.
Diese Untersuchung heißt "Schul-aufnahme-untersuchung".

Wenn Sie das Kind in die Schule anmelden
liegt da eine Liste mit Terminen (Zeiten).
Zu einem davon muss das Kind gehen.
Um vom Arzt untersucht zu werden.
Ein Sorge-berechtigter muss dabei sein.
Sorge-berechtigte sind oft Mutter und Vater.

Der Arzt prüft
ob das Kind Krankheiten hat.
Und ob es Schul-Aufgaben verstehen kann.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Schulverwaltungsamt
Telefon (03 51) 4 88 92 05
Telefax (03 51) 4 88 92 13
E-Mail schulverwaltungsamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Frau Stöhr

Juni 2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.